

ViF

Verein zur individuellen Förderung von Kindern in der Rudolf Steiner Schule Witten



# **Satzung**

## **ViF**

Verein zur individuellen Förderung von Kindern in  
der Rudolf Steiner Schule Witten e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen ViF Verein zur individuellen Förderung von Kindern in der Rudolf Steiner Schule Witten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witten.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die individuelle Förderung von Schülern und Schülerinnen der Rudolf Steiner Schule Witten, Prävention und Interventionen in krisenhaften Entwicklungsphasen und die Gesundheitsförderung im schulischen Zusammenhang.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Individuelle Fördermaßnahmen
  - Anschaffung, Unterhaltung und Überlassung von Gegenständen oder Schriften
  - Elternberatung
  - Aus- oder Weiterbildung ihrer Mitglieder

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann Kooperationen mit anderen Einrichtungen und Verbänden eingehen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 4**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einsetzen wollen.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen will.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach seinem Ermessen. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an und verpflichtet sich, die Mitgliedsbeiträge an den Verein bei Fälligkeit zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem sie beantragt wird.
- (6) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.
- (7) Der Vorstand muss seine Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds nicht begründen.

#### **§ 5**

##### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.
- (4) Vor Beschlussfassung des Ausschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 6 Wochen Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft soll dem Mitglied – soweit möglich – schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 6**

##### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie ggf. Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (3) Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden.
- (4) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zu Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Abstimmung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.

Verein zur individuellen Förderung von Kindern in der Rudolf Steiner Schule Witten

- (9) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Für die Änderung der Vereinssatzung ist ein Beschluss von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) In der vorher den Mitgliedern schriftlich zuzusendenden Tagesordnung ist die beantragte Änderung der Satzung zu zitieren.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (12) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (13) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (14) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 9**

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (5) Wiederwahlen sind zulässig.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

**§ 10**

**Verwaltung der Vereinsfinanzen**

- (1) Die Verwaltung der Vereinsfinanzen obliegt dem von der Mitgliederversammlung zum Schatzmeister bestimmten Vorstandsmitglied.
- (2) Er weist die Einnahmen und Ausgaben durch ordnungsbemäße Belege nach.
- (3) Die Einnahme – und Ausgabebelege sind als sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und einem weiteren Vereinsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

## **§ 11**

### **Kassenprüfungen**

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden jährlich 2 Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Der Vorstand hat alle zur Prüfung erforderlichen Belege zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen spätestens 3 Wochen vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ende des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 11**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nur vom Vorstand oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation nach § 47ff. BGB.
- (4) Das nach der Beendigung der Liquidation bzw. des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen fällt an den Verein Waldorfschule Witten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bzw. für andere, dem steuerbegünstigten Zwecke letztendlich dienende Maßnahmen, zu verwenden hat.

ViF

Verein zur individuellen Förderung von Kindern in der Rudolf Steiner Schule Witten

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 6.7.2004 angenommen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Ergänzungen und Änderungen der Satzung vorzunehmen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.